

## § 5

(1) Die Arbeitssanitätsinspektionen führen Feststellungen und Untersuchungen über den hygienischen Zustand der Betriebsanlagen, Arbeitsräume und Arbeitsplätze sowie die Einwirkungen der Arbeitsbedingungen auf den Gesundheitszustand durch. Sie können hierfür wissenschaftliche Institute heranziehen.

(2) Die Arbeitssanitätsinspektionen geben auf Grund ihrer Feststellungen den Betriebsleitungen Hinweise über Maßnahmen zur Verbesserung arbeitshygienischer Verhältnisse. Sie kontrollieren, ob die Betriebsleitungen die ihnen obliegenden Maßnahmen für den Gesundheitsschutz der Werk tätigen im Betrieb treffen.

(3) Die Arbeitssanitätsinspektionen und ihre Beauftragten haben das Recht, jederzeit Arbeitsplätze, Betriebsanlagen und sonstige Räume in den Betrieben zu besichtigen und Untersuchungsproben zu entnehmen. Auf Befragen ist von den Betriebsleitungen, von den Werk tätigen und den Beauftragten für Sozialversicherung zweckdienliche Auskunft zu geben.

## § 6

(1) Die Organisation, Anleitung und Kontrolle der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens und der Durchführung von Therapie und Prophylaxe in diesen Einrichtungen ist Aufgabe der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises.

(2) Die Aufgaben der Ortshygiene, Bauhygiene, Hygiene in betrieblichen Einrichtungen für Untersuchungen und Betreuung, Industriehygiene und hygienische Betriebsplanung, die Seuchenbekämpfung, die hygienische Überwachung der Gemeinschaftsküchen und des Verkehrs mit Lebensmitteln sowie die hygienische Überwachung von Wasser und Abwasser obliegen den für diese Aufgabenbereiche zuständigen Organen der Hygieneinspektion.

(3) Zur Koordinierung der Aufgaben der Arbeitssanitätsinspektion in den obigen Arbeitsbereichen des staatlichen Gesundheitswesens hat der Leiter der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes regelmäßig Beratungen durchzuführen. Hierbei sind insbesondere Fragen des Krankenstandes, des Nachbarnschutzes, der ambulanten Versorgung in den Betrieben, der Durchführung von Reihenuntersuchungen, der Berufskrankheiten und Betriebsunfälle sowie erforderliche hygienische Maßnahmen zu behandeln und deren Durchführung zu beschließen. Zu diesen Beratungen sind die bezirklichen Vertreter der staatlichen und gewerkschaftlichen Organe des Arbeitsschutzes, der Sozialversicherung und des Deutschen Roten Kreuzes hinzuzuziehen.

(4) Die Arbeitssanitätsinspektionen haben mit Betriebsärzten einzelner Industriezweige Arbeitsgemeinschaften zu bilden, in denen ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch über arbeitshygienische Fragen erfolgt.

## § 7

(1) Die Aufgaben zur Verbesserung des Gesundheitszustandes und Bekämpfung der Gesundheitsgefahren in den Betrieben sind in enger Zusammenarbeit mit den anderen Organen innerhalb der Hygieneinspektion, mit dem Betriebsgesundheitswesen, mit den Ärzteberatungskommissionen, den Organen des staatlichen Arbeitsschutzes, den Sicherheitsinspektionen, den gewerkschaftlichen Funktionären des Arbeitsschutzes und für Sozialversicherung und dem Deutschen Roten Kreuz in den Betrieben durchzuführen.

(2) Arbeitssanitätsinspektion und Arbeitsschutzinspektion haben sich gegenseitig Kenntnis von entscheidenden Maßnahmen zu geben.

(3) Das Ministerium für Gesundheitswesen erläßt gemeinsam mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung Richtlinien für die Arbeitshygiene einzelner Industriezweige.

## § 8

Die Arbeitssanitätsinspektionen sorgen für die Aufklärung in den Betrieben unter Mitwirkung der Betriebsleitungen, der Organe des staatlichen und gewerkschaftlichen Arbeitsschutzes, der Sozialversicherung und des Deutschen Roten Kreuzes, um die Werk tätigen zur aktiven Mithilfe bei der Verbesserung arbeitshygienischer Verhältnisse zu mobilisieren und zu gewinnen.

## § 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1956

**Ministerium für Gesundheitswesen**

Steidle  
Minister

**Neunte Durchführungsbestimmung\*  
zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle.**

**(Behandlung von Zahlungsmitteln und anderen Devisenwerten ein-, aus- und durchreisender Devisenausländer)**

**Vom 19. Juni 1956**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 1956 über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Devisengesetz) (GBl. I S. 321) wird zur Änderung der Achten Durchführungsbestimmung vom 22. März 1956 zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Behandlung von Zahlungsmitteln und anderen Devisenwerten ein-, aus- und durchreisender Devisenausländer) (GBl. I S. 332) zu § 9 Abs. 2 des Gesetzes folgendes bestimmt:

## § 1

Der § 2 der Achten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle wird aufgehoben.

## § 2

Soweit nach § 1 Absätze 1 und 3 der Achten Durchführungsbestimmung erworbene Deutsche Mark der Deutschen Notenbank nicht verausgabt wurden und auch nicht in ausländische Zahlungsmittel zurückgetauscht werden, sind diese vor der Ausreise spätestens bei der Grenzwechselstelle auf ein auf den Namen des Devisenausländers lautendes Devisenausländerkonto bei der Deutschen Notenbank einzuzahlen.

## § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1956

**Ministerium der Finanzen**

I. V.: M. Schmidt  
Stellvertreter des Ministers

\* 8. DB (GBl. I S. 332)